



KANTONALER GEWERBEVERBAND ZÜRICH

Baudirektion des Kantons Zürich

Generalsekretariat Stab
"Vernehmlassung PBG"
Walcheplatz 2
Postfach
8090 Zürich

Zürich, 10. Dezember 2009

Änderung des Planungs- und Baugesetzes (PBG); Vernehmlassung zum Vorentwurf (Teilbereich "Behindertengerechtes Bauen")

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Kantonale Gewerbeverband Zürich KGV begrüsst die Gelegenheit, zum Abschnitt "Behindertengerechtes Bauen" der PBG-Teilrevision Stellung beziehen zu dürfen.

Allgemeines

Das Behindertengesetz des Bundes ist ein Rahmengesetz, das den Kantonen den Minimalstandard vorschreibt. Es ist positiv zu vermerken, dass der Kanton Zürich keine Verschärfung vorgenommen hat.

Ferner kann bemerkt werden, dass bei Neubauten das behindertengerechte Bauen bereits seit längerem Standard ist. Die Probleme stellen sich bei Renovationen und Sanierung bzw. generell bei Altbauten.

§ 239a Abs. 1 Öffentlich zugängliche Bauten

Das Konzept für öffentlich zugängliche Bauten beinhaltet

- allgemeine Zugänglichkeit für alle Personen
- allgemeine Nutzbarkeit auch im Inneren für alle Personen

Auf dieses Konzept sind die PBG-Änderungen ausgerichtet. Was aber öffentlich zugängliche Bauten sind, wird im Gesetz nicht definiert. Die Präzisierung im Art. 2 lit. c BehiV hilft da nicht weiter.

Mit "Bauten und Anlagen, die einem beliebigen Personenkreis offen stehen", kann jedes Gebäude darunter subsumiert werden, eventuell mit Ausnahme einzelner Militärbauten. Eine Präzisierung - entweder in positivem Sinne mit einer abschliessenden Aufzählung oder in negativem Sinne, was bzw. wer nicht mehr zu beliebigem Personenkreis gehört - ist ins Gesetz aufzunehmen.

§ 239a Abs. 2 Für "Wohngebäude" gilt folgendes

Für die Definition, was als Wohngebäude zu bezeichnen ist, wird gemäss dem Erläuterungsbericht auf die Praxis der BRK zurückgegriffen. Der Begriff Wohngebäude ist für § 239a wichtig und kann nicht von der Praxis der BRK – die übrigens sich ohne weiteres ändern kann – abhängen. Die Definition über denselben Hauseingang (nicht Hauszugang) und dieselbe interne Erschliessung ist grundsätzlich verständlich – gehört aber ins Gesetz.

§ 239a Abs. 5

Die Verhältnismässigkeit ist auch hier direkt mit 5 % des Gebäudeversicherungswertes und 20 % der Sanierungskosten aufzuführen. Nur so, ohne Verweise auf ein anderes Gesetz, wird das PBG auch für Laien lesbar.

§ 239b Abs. 1 "Wer öffentliche Aufgaben erfüllt"

Hier ist der doch offene Begriff "öffentliche Aufgaben" enger zu umschreiben, wie etwa "Öffentlich sind jene Aufgaben, die durch Gesetz in den Bereich der öffentlichen Staatstätigkeiten fallen."

Es liegt uns viel daran, dass die neuen Gesetzesbestimmungen klar und unmissverständlich formuliert werden, sind deren Verletzungen doch direkt einklagbar.

Wir ersuchen um eine wohlwollende Prüfung unserer dargelegten Argumente.

Freundliche Grüsse



Martin Arnold, Geschäftsleiter